

Innere Unruhen in Appenzell ausser Roden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwey Abgeordnete der Stadt Diefenhofen erhielten Zutritt, und legten dem Rathe im Namen ihrer Stadt den dringenden Wunsch vor, daß sie zu dem Canton Zürich geschlagen werden möchten. Nach einer kurzen Berathung ward die Sache zu näherer Untersuchung einer Commission, aus den Bürgern Escher, Gysendörfer, Hammer, Haas und Egg von Ellikon, übergeben.

B. Escher trägt an, daß, nachdem die Eine unzertheilbare helvetische Republik feyerlich proclamirt worden, und sich die Deputirten der verschiedenen Cantone zu einer allgemeinen helvetischen gesetzgebenden Versammlung vereinigt hätten, nun billig auch alle bisher üblichen besondern Kennzeichen der verschiednen Cantons wegfallen sollen, er schlage daher vor, zum Zeichen dieser Vereinigung eine gleichförmige helvetische Nationalcocarde zu bestimmen. Dieser Antrag ward angenommen, und bestimmt, daß die helvetische Cocarde dreifarbig seyn soll; aus Achtung für den Lemmanischen Canton, der sich der erste für die neue Republik erklärt, und zum Zeichen seiner Freyheit die grüne Cocarde angenommen hat, ward ferner beschlossen, es soll die grüne Farbe eine dieser drey Farben seyn; die Bestimmung der beiden übrigen Farben soll morgen statt haben.

Endlich wurden der deutsche und der französische Entwurf der gestern beschlossenen Proclamation an das helvetische Volk vorgelesen: Ungeachtet beide die Wünsche des Rathes befriedigten, so wurden dieselben dennoch, ihrer Verschiedenheiten wegen, zu einer neuen Umarbeitung zurück gegeben, und angenommen, daß immer die in beiden Sprachen bekannt zu machende Beschlüsse durchaus ähnlichen und gleichen Inhalts seyn sollen. Bei Anlaß dieser Berathung ward der Antrag gemacht, daß, da das schweizerische Volk eine deutsche Nation sei, immer alle Publikationen in deutscher Sprache abgefaßt, und erst nachher ins Französische übersetzt werden sollen: allein da sich wichtige Gegenbemerkungen zeigten, und dieselben zu weitaussehenden Berathungen führen zu wol-

len schienen, so ward diese Untersuchung auf eine gelegnere Zeit aufgeschoben.

Senat.

13. April. Morgens.

Auf den Antrag des Präsidenten erklärt sich die Versammlung einmüthig für den Grundsatz: daß das Reglement der Polizeyorganisation beyder Rätthe, als Gesetze anzusehen, und von der Execution dieses Reglements wohl zu unterscheiden sey; mithin nach constitutioneller Vorschrift der Vorschlag zu dem Polizeyreglement für beyde Rätthe durch den großen Rath werde entworfen, und dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden; wogegen dann die Vollstreckung des gesetzlich angenommenen Reglements jedem der beiden Rätthe, unabhängig von dem andern, zukommt.

Es wäre, hieß es unter anderm bei der kurzen Discussion über diesen Gegenstand, mit ungemeiner Gefahr verbunden, wenn jeder Rath für sich die Organisation seiner Berathungen bestimmen, mithin auch, so oft es ihm beliebte, eigenmächtig abändern könnte; Partheyungen und Faktionen könnten eine sehr gefährliche Waffe in dieser Leichtigkeit finden.

Der große Rath übersandte den Vorschlag zu Bildung des Sekretariats beider Rätthe. Es wird derselbe einer aus den B. Usteri, Crauer und Laflschere bestehenden Commission übergeben, die ihr Gutachten in der Abend Sitzung vorlegen soll.

Innere Unruhen in Appenzell auffer Roden.

Den 16. April.

Verwichenen Donnerstag morgens frühe verbreitete sich in der Gegend vor der Sitter das Gerüchte, daß in der Gegend hinter der Sitter die einen Gemeinden gegen die andern aufstehen. Mit bewaffneter Hand wollten diese jene nöthigen, daß sie nach ihrem Beispiele die Rätthe und Hauptleute abändern sollten. Da die letztern sich weigerten, und aus dem Bezirke vor der Sitter einigen, jedoch unbewaffneten, Zuzug erhielten, so gaben die ersteren Feuer auf diese.

Ein paar derselben wurden getödtet, und mehrere verwundet. Hierauf trat in dem Bezirke vor der Sitter alles unter die Waffen. Noch am gleichen Abende schickte man in den Bezirk hinter der Sitter eine Gesandtschaft. Nach Abkühlung der Hitze erhielt die Gesandtschaft zur Antwort: die Einwohner vor der Sitter sollten versichert seyn, daß aus der Gegend hinter der Sitter Niemand bewaffnet auf ihren Boden einzutreten werde. Von selbst verlor sich der panische Schrecken.

Canton Leman.

Dieser Canton, auf welchen noch keine drückende Lasten gefallen, und der sich am besten vor der Anarchie zu sichern gewußt hat, fährt immer fort besonders für die Finanzen und öffentlichen Einkünfte die zweckmäßigsten Maßregeln zu treffen. Eine Gemeinde, welche die ihrem Pfarrer schuldigen Forderungen nicht leisten wollte, wurde dazu angehalten, und unter Protestation gegen alle aus ihrer Nachlässigkeit entstehende Verspätung, Schaden und Kosten vor das gewohnte Lehengericht citirt. Zu Bezahlung des Geldanleiheß von 700000 Pfund, welche im Monat Jenner und Hornung, zu Erhaltung der französischen Armee, aufgenommen worden, hat die Verwaltungskammer angeordnet, daß eine gerichtliche Schätzung aller öffentlichen und ehemaligen landböglichen Dominialgüter vorgenommen, dieselben alsdann zu Gunsten der Hinleiher gültbrieflich verschrieben, und den Partikularen davon Delegationen ausgefertigt werden sollen.

Correspondenz zwischen dem B. Minister Maingaud und dem Cantone Schaf- hausen.

Da sowohl in dem Republikaner als in andern Flugschriften ein scharfes Schreiben des B. Maingaud an die Schaffhauser provisorische Regierung eingerückt worden, so muß auch ein anderes unmittelbar hernach an Schaffhausen gerichtetes Schreiben des B. Maingaud öffentlich bekannt gemacht werden, zum Beweise,

daß sein ersteres Schreiben nur durch unrichtige Darstellung der Schaffhauser Lage veranlaßt worden sey.

Bern den 11ten Germinal im 6ten Jahr der französischen Republik.

Der Minister der französischen Republik
in der Schweiz an die Nationalver-
sammlung von Schaffhausen.
Bürger!

Raum hatte ich Ihnen geschrieben, um Ihnen meine Unruhe über die Langsamkeit, mit Ernst in die Laufbahn der helvetischen Wiedergeburt zu treten, zu bezeugen, als ich Ihr Schreiben vom 26sten März erhielt. Durch diesen Brief melden Sie mir, dem, die Einheit und Unzertheilbarkeit der helvetischen Republik zur Grundlage habenden Constitutionsplan, so wie er den 15ten dieses Monats von der Nationalversammlung zu Basel angenommen worden, beigetreten zu haben. Ich wünsche von Herzen, Bürger, daß diese Annahme den Beyfall des Direktoriums der französischen Republik finde. Ich meiner Seits werde immer, was von mir abhängt, thun, um fortzufahren Ihnen in der Sache des Patriotismus und der Freiheit zu dienen, so wie ich es bis dahin, seit meiner Sendung in die Schweiz gethan zu haben glaube.

Gruß und Bruderschaft.

J. Mengaud.

Erklärung des Generals Schauenburg,
in Betref der Hindernisse, die immer noch
hier und da der Untheilbarkeit in den Weg
gelegt werden. Vom 24. Germinal (30. April.)
Bermöge dieser Erklärung soll zwischen den wider-
spenstigen Cantonen und den vereinigten konstitui-
rten jedes Verhältniß und jeder Handelsverkehr,
bei Strafe der Arrestirung sowohl der Waaren als
der Personen, und widrigenfalls unter militairischem
Einmarsche aufgehoben werden.

In das Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik wurden folgende fünf Bürger ernannt: Legrand von Basel; Claire von Lausanne; Aberlin von Solothurn; Bay von Bern; Pfyffer von Luzern.